

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, gibt als zuständige Obere Wasserbehörde bekannt:

Die Verbandsgemeinde Trier-Land, 54295 Trier, beantragt die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Sanierung der Gruppenkläranlage „Zemmer“, sowie einer Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer II. Ordnung, Gemarkung Rodt, Verbandsgemeinde Trier-Land, Landkreis Trier-Saarburg, zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht in ihrem Entsorgungsgebiet. Im Rahmen des hierfür unter dem Aktenzeichen 344-KA-235-30289/2023 geführten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

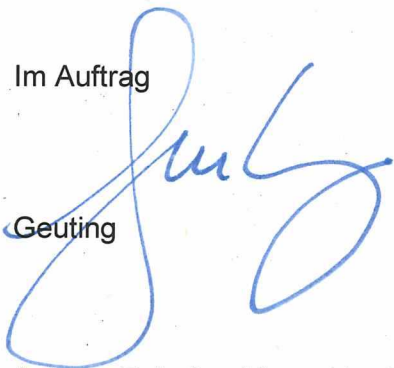
Die im Rahmen des Zulassungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. Ziffer 13.1.2 der Anlage 1 und der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführte „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht können im zentralen Internetportal nach § 20 UVPG (UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz, www.uvp-verbund.de) eingesehen werden.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Trier, 30.04.2024

Im Auftrag

Geuting



Anlage: Tabelle „Allgemeine Vorprüfung“ nach UVPG